



„Gewässerschutz“ im NAP-Entwurf vom 30.11.2010 Textvorschläge für die erneute Überarbeitung und Kommentare zur Behandlung des Themas

Eingereicht beim BMELV am 11.2.2011 von folgenden Verbänden:

PAN Germany

NABU

BUND

Greenpeace

Bioland

BÖLW

Ist-Zustand

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelangen Anteile der applizierten Wirkstoffmengen in die Kompartimente Boden, Luft und Gewässer und können mit der weiteren Ausbreitungen auch in **Grundwasserkörper** eingetragen werden. Zahlreiche Gewässeruntersuchungen und Monitoringprogramme belegen, dass die gesetzlich geforderten und gemäß Risikobewertung vertretbaren Konzentrationen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Oberflächengewässern und im Grundwasser in der Realität immer wieder überschritten werden. Die bestehende Gesetzgebung für die Zulassung und die Anwendung von chemisch synthetischen Pestiziden einschließlich Abstandsregelungen konnte diese Belastungen nicht verhindern. Untersuchungen bei deutschen Trinkwasserversorgern der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) belegen bei 38 % der beteiligten Wasserversorger positive Befunde von Pestiziden oder deren Metaboliten in den Grund- und Oberflächengewässern der Einzugsgebiete ihrer Gewinnungsanlagen. In Deutschland gibt es rund 1000 Grundwasserkörper, von denen derzeit nur 63 % den „guten chemischen Zustand“ erreichen. Während die Fundhäufigkeit der aktuell nicht mehr zugelassenen Stoffe deutlich abgenommen hat, ist bei den zugelassenen Wirkstoffen/Metaboliten praktisch keine Veränderung festzustellen. Dies zeigt, dass Einträge zugelassener Wirkstoffe in das Grundwasser, vor allem in besonders zur

Versickerung neigenden Gebieten, durch das derzeitige Risikomanagement offensichtlich nicht ausreichend verhindert werden.

In Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden PSM-Belastungen in **Oberflächengewässern** mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² überwacht, während jedoch kleine Gewässer in der Landschaft den Hauptanteil der gesamten Gewässerfließstrecke ausmachen und gleichzeitig dem PSM-Einsatz am stärksten ausgesetzt sind. Da kein systematisches behördliches chemisches Monitoring in Verbindung mit einer Fundaufklärung betrieben wird, besteht ein gravierendes Defizit bei der Beurteilung der Belastungssituation kleiner Fließgewässer. Die Ergebnisse des WRRL-Monitorings können daher kaum zur Beurteilung der Belastungssituation der Gesamtheit der Gewässer herangezogen werden. Von 9.900 überwachten Oberflächengewässern sind derzeit 7.400 aufgrund von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen als signifikant belastet ausgewiesen.

Daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die

- zu einer systematischen Beschreibung der Belastung,
- zur Ursachenaufklärung und
- zu einem Risikomanagement zur Verhinderung der Einträge, nach dem Zulassungsverfahren in der Verwendungsphase führen.

Rechtlicher Rahmen

Eine Verbesserung der Situation soll durch die Festschreibung von Zielen und geeigneten Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan erreicht werden, wobei die Kohärenz und enge Verzahnung mit umweltrechtlichen Regelwerken – insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie mit ihren Tochtrichtlinien zum Schutz des Grundwassers (2006/118/EG) und der Oberflächengewässer (2008/105/EG) und die Trinkwasserrichtlinie (1998/98/EG) – zu gewährleisten ist. Danach ist der Einsatz von Pestiziden soweit wie möglich zu minimieren.

Mit der **Wasserrahmenrichtlinie** (EG) 2000/60 (WRRL) soll eine weitere Verschlechterung der Gewässer (Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer, Küstengewässer, Grundwasser) vermieden sowie der Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden. Für eine beträchtliche Anzahl von Gewässerkörpern der Grund- und Oberflächengewässer besteht nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie aufgrund der Pestizid-Funde dringender Handlungsbedarf, um einen „guten Zustand“ zu erreichen. Die Minderung von Pestizidrückständen ist für die Erreichung des guten Zustands der Gewässer von zentraler Bedeutung.

Zudem muss der NAP die in der **Pestizid-Rahmenrichtlinie** (RRL 2009/128/EG) festgeschriebenen Anforderungen zum Schutz von Gewässern umsetzen. Die Pestizid-Rahmenrichtlinie fordert von den Mitgliedstaaten sicher zu stellen, „dass

geeignete Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung vor den Auswirkungen von Pestiziden getroffen werden“ (Art. 11). Zudem schreibt sie vor, durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung des Oberflächen- und des Grundwassers durch Pestizide zu vermindern bzw. zu verhindern, etwa indem entlang den Oberflächengewässern **Pufferzonen und Schutzgebiete** angelegt oder Hecken gepflanzt werden, um die Exposition der Wasserkörper gegen Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss zu verringern.

Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der Verzahnung des NAP mit den Zielen und Maßnahmen gemäß WRRL (einschließlich Tochterrichtlinien) und der RRL zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden.

Ziele

Übergeordnetes Ziel des gewässerschutzbezogenen Managements von Pflanzenschutzmitteln ist, die Anwendung von PSM einschließlich der für den Gewässerschutz relevanten Rahmenbedingungen durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass Einträge in Oberflächengewässer und in das Grundwasser so weit reduziert werden, dass

- Grenzwerte und Umweltqualitätsnormen gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden,
- das in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln angestrebte Schutzniveau für Gewässerorganismen in der Realität erreicht wird und
- jeder Verschlechterung des Zustandes bzw. Steigerung der Konzentration von Schadstoffen in Gewässern entgegengewirkt wird.

Eine signifikante Reduktion des Eintrags von Pestiziden in Böden und Gewässer bis 2015 sieht auch die **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** vor.

Ein weiteres übergeordnetes Ziel ist die Anhebung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus auf 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis 2020.

Der NAP sollte folgende Umweltqualitäts- und Umwelthandlungsziele aus Sicht des Gewässerschutzes festlegen.

Konkrete Teil- bzw. Etappenziele

1. Die Belastungen der Oberflächengewässer mit Rückständen aus der PSM-Anwendung werden so weit reduziert, dass die im Zulassungsverfahren bestimmten „Regulatorisch Akzeptablen Konzentrationen“ (RAK) in der Praxis nicht überschritten werden.
Etappenziel 2015: 90 % der an Agrarflächen angrenzenden Kleingewässer halten die RAK-Werte dauerhaft ein.
2. In den besonderen Gebieten wird ausschließlich ökologischer Landbau betrieben.

Etappenziel 2015: Bezogen auf das Jahr 2010 hat der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen in besonderen Gebieten um 50 % zugenommen.

3. In den vom operativen Monitoring gemäß WRRL erfassten Oberflächengewässern werden die Umweltqualitätsnormen (UQN) eingehalten.

Etappenziel 2015: Gegenüber 2010 erreichen zusätzliche 8,5% der Oberflächenwasserkörper und 2% der Grundwasserkörper den „guten Zustand“.

4. Für die Trinkwassergewinnung relevante Oberflächenwasser und alle Grundwässer halten den Trinkwassergrenzwert für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und deren relevante Metaboliten sowie die Richtwerte für nichtrelevante Metaboliten ein.

Etappenziel 2015: 95 % der entsprechenden Oberflächengewässer und Grundwässer weisen jeweils keine temporären Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes und der Richtwerte für nichtrelevante Metaboliten auf.

5. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird stets ein Mindestabstand zu Gewässern von 5 – 10 m entsprechend des Gewässertyps und der Hanglage, gemessen ab Böschungsoberkante, eingehalten.

Erhebung des IST-Zustandes (Anteil Fläche in öffentlicher Hand ohne Einsatz von PSM, Anteil der Fläche in Agrarumweltprogrammen ohne Einsatz PSM)

Etappenziel 2015: Auf Grundlage des IST-Zustandes wird Etappenziel festgelegt.

Maßnahmen

1. Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur Erhöhung des Anteils von dauerhaften, z.T. nicht landwirtschaftlich genutzten Gewässerrandstreifen mit ausreichender Mindestbreite, insbesondere über Flächenerwerb (Bezug RRL Art. 11 Absatz 2c). Hierfür sind bestehende Instrumente (Flurbereinigung, Eingriffsregelung nach NatSchG) als auch neue Finanzierungsinstrumente (Pestizidabgabe) gezielt einzusetzen. Das Konzept beinhaltet auch die Erfassung besonderer Gebiete (siehe Punkt 2) sowie die Erfassung von Belastungen der Gewässer einschließlich Grundwässer in Deutschland (Bezug RRL Art. 11). Hierbei ist besonderes Gewicht auf kleine Gewässer zu legen, die nicht über das operative Monitoring gemäß WRRL erfasst werden.

Zeitrahmen für Konzept: 18 Monate

Festlegung einer quantitativen Zielvorgabe bis 2015: Auf Grundlage der Erhebung des IST-Zustandes wird Etappenziel festgelegt.

2. Erarbeitung eines Konzeptes einschließlich der rechtlichen Grundlagen zur Ausweisung der besonderen Gebiete unter Berücksichtigung zusätzlicher Anwendungsbeschränkungen und -verbote von Pflanzenschutzmitteln.
Zeitrahmen einschließlich Verabschiedung der rechtl. Grundlagen: 18 Monate

3. Ausweisung von besonderen Gebieten, in denen aufgrund ihrer Gewässernutzung (z.B. Trinkwasserschutzgebiete) oder ihrer besonderen naturräumlichen Ausstattung bzw. Vulnerabilität (z.B. FFH-Gebiete, Gebiete mit erhöhter Fundhäufigkeit z.B. Karst) eine eingeschränkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geboten ist (Bezug RRL Art. 11).

Zeitrahmen zur Ermittlung und Ausweisung der besonderen Gebiete: 30 Monate

4. Maßnahmen zur Ausweitung des ökologischen Landbaus in besonderen Gebieten. Dies beinhaltet ein Konzept zur Förderung der Ökologischen Landwirtschaft speziell in diesen sensiblen Gebieten, um so jeglichen Eintrag von chemisch synthetischen PSM zu verhindern. Auf eine Verzahnung mit der WRRL ist zu achten.

Zeitrahmen für Konzept: 18 Monate

Festlegung einer quantitativen Zielvorgabe bis 2015: z.B. 50 % Zuwachs des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen in besonderen Gebieten

5. Einführung eines Hot Spot Managements in kleinräumigen Gewässereinheiten bei hohen durchschnittlichen Pestizideinträgen oder hohen Spitzeneinträgen (in landwirtschaftlich genutzten Gebieten und nicht-landwirtschaftlich genutzten Gebieten, u.a. unter Verwendung bestehender georeferenzierter Landschaftsdaten). Dabei sind Gebiete mit einem hohen Anteil einer oder mehrerer Kulturart(en) (z.B. Raps, Zuckerrüben, Sonderkulturen) mit gehäuften Funden bestimmter Pestizide zu berücksichtigen.

Zeitrahmen: 2 Jahre

6. Einführung eines Monitorings mit dem Ziel, auffällige Wirkstoffe und deren Metaboliten frühzeitig zu erkennen und angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Als Maßnahmenwert ist bspw. das Erreichen des 75%-Niveau (0,075 µg/l) zum Start erster Maßnahmen und Intensivierung des Monitoring analog den Überlegungen zur Trendumkehr in der Wasserrahmenrichtlinie denkbar. Erreichen die Monitoringdaten den Vorsorgewert, sind weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Rohwasserressourcen durchzuführen.

Zeitrahmen: 18 Monate

7. Aufbau eines systematischen chemischen Monitorings auf PSM/Metabolite für kleine Gewässer in Verbindung mit einer zeitnahen Fundaufklärung. Die Erfassung kurzfristiger Spitzenbelastungen ist sicherzustellen.

Zeitrahmen: 2 bis 3 Jahre

8. Erarbeitung eines Leitfadens für Praktiker für die bevorzugte Anwendung von Stoffen mit geringer Gefährdung für Gewässerorganismen (Bezug RRL Art. 11 Absatz 2a).

Zeitrahmen: 3 Jahre

9. Konsequentes Einhalten des Verbotes des Sprühens aus der Luft, wenn Gewässereinträge zu befürchten sind. Sind Gewässereinträge nicht zu vermeiden, führt dies zur Ablehnung von beantragten Ausnahmegenehmigungen.

Indikatoren:

- Chemisches Monitoring (Länderdaten gemäß WRRL, UBA-Datensammlung; unter Berücksichtigung des Aufbaus eines systematischen Monitorings für kleine Gewässer)
- Darstellung der Entwicklung von Pestizidrückständen in Grundwässern (Anteil der Grundwasserleiter ohne Funde von PSM-Wirkstoffen/Metaboliten)
- Darstellung der Entwicklung von Pestizidrückständen in Oberflächengewässern. Anteil der Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes in Oberflächengewässern für Wirkstoffe und relevante Metaboliten oder/und der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen gemäß 2008/105/EG.
- Biologisches Monitoring
- SPEAR-Index
- Flächenanteil ökologischer Landbau an Gesamt LF
- Flächenanteil ökologischer Landbau an Gesamt LF in besonderen Gebieten
- Fruchtfolgeindex (Regional)
- Beraterschlüssel (Pflanzenschutz-Offizialberatung der Länder, kultur- und betriebsspezifisch)
- Anteil dauerhafter, z.T. nicht landwirtschaftlich genutzter Uferrandstreifen mit Mindestbreite von 5 – 10 m je nach Gewässertyp bzw. Gewässerordnung